

Jugendschutzbeauftragte – Rechtsauffassung der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) zu § 7 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)“

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 JMStV haben geschäftsmäßige Anbieter von allgemein zugänglichen Telemedien, die entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte enthalten, sowie Anbieter von Suchmaschinen einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen. Nicht nur Content- sondern auch Host-Provider und Access-Provider trifft diese Pflicht.

Anbieter von Telemedien mit weniger als 50 Mitarbeitern oder nachweislich weniger als zehn Millionen Zugriffen im Monatsdurchschnitt eines Jahres können auf die Bestellung gem. § 7 Abs. 2 JMStV verzichten, wenn sie sich einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle anschließen und diese zur Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendschutzbeauftragten verpflichtet. Die Freiwillige Selbstkontrollereinrichtung muss nicht anerkannt sein, aber die Voraussetzungen des Jugendschutzbeauftragten erfüllen.

Der Jugendschutzbeauftragte muss die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen, also eine für den Jugendschutz besonders qualifizierte Person sein. Hierfür sind einschlägige Erfahrungen im Bereich des Jugendschutzes, redaktionelles, technisches, entwicklungspsychologisches und pädagogisches Verständnis, Wissen im Bereich der Medienwirkungsforschung, Kenntnisse der einschlägigen gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen sowie ein Überblick über existierende Jugendschutzinstitutionen sinnvoll.

Diese für den Jugendschutz besondere Qualifikation kann insbesondere durch eine entsprechende Berufsausbildung, durch praktische Erfahrungen im Bereich des Jugendschutzes, aber auch durch jugendschutzspezifische Fortbildungsnachweise nachgewiesen werden. Eine besondere Berufsausbildung fordert der Gesetzgeber dagegen nicht. Insbesondere muss der Jugendschutzbeauftragte nach Auffassung des OLG Düsseldorf, ZUM 2003, 494 ff. (495), kein Rechtsanwalt sein, da die Tätigkeit rechtlicher Beratung „nicht derart im Mittelpunkt der Aufgabenbeschreibung steht, dass die Anwendung des RBerG [...] gerechtfertigt wäre“, auch wenn der Jugendschutzbeauftragte den Anbieter zweifelsohne auch über die Einhaltung der Rechtsbestimmungen des JMStV unterrichtet. Sollte im Einzelfall eine Rechtsberatung i.S.d. RBerG erforderlich werden, muss dies durch einen Rechtsanwalt erfolgen.

Entscheidend für die Einschätzung, ob eine Person die Anforderungen an einen Jugendschutzbeauftragten erfüllt, muss stets einer Beurteilung im Einzelfall sein. Aus diesem Grund ist eine pauschale Festlegung von detaillierten Anforderungen an die Position des Jugendschutzbeauftragten nicht sachgerecht. So müssen die Anforderungen an einen Jugendschutzbeauftragten, der überwiegend Telemedienangebote berät, die jugendgefährdende Inhalte an der Grenze zur relativen Unzulässigkeit des § 4 Abs. 2 Satz 1 JMStV enthalten, anders gewichtet werden als die Anforderungen, die an einen Jugendschutzbeauftragten eines Rundfunkangebotes zu stellen sind. So benötigt der erste als Berater des Telemedienanbieters verstärkt Kenntnisse der gesetzlichen Jugendschutz- und Strafvorschriften zu relativ unzulässigen Tatbeständen sowie ein technisches Verständnis hinsichtlich technischer Mittel und geschlossener Benutzergruppen. Der

Jugendschutzbeauftragte eines Rundfunkanbieters hat es dagegen überwiegend mit entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten zu tun, so dass er vor allem entwicklungspsychologische und filmanalytische Fähigkeiten sowie Kenntnisse der Wirkungsforschung benötigt.

Der Jugendschutzbeauftragte ist nach § 7 Abs 4 Satz 2 JMStV in seiner Tätigkeit weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Ihm sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Er ist unter Fortzahlung seiner Bezüge soweit für seine Aufgaben erforderlich von der Arbeitsleistung freizustellen.

Das Aufgabengebiet des Jugendschutzbeauftragten umfasst drei Bereiche: Der Jugendschutzbeauftragte berät nicht nur gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 JMStV den Anbieter in Fragen des Jugendschutzes, sondern ist auch Ansprechpartner für die Nutzer sowie Anlaufstelle für Aufsicht und Selbstkontrolle.

Vom Anbieter ist er bei Fragen der Herstellung, des Erwerbs, der Planung und der Gestaltung von Angeboten und bei allen Entscheidungen zur Wahrnehmung des Jugendschutzes angemessen und rechtzeitig zu beteiligen und über das jeweilige Angebot vollständig zu informieren. Er kann dem Anbieter eine Beschränkung oder Änderung von Angeboten vorschlagen. Die Einbeziehung des Jugendschutzbeauftragten hat zum frühest möglichen Zeitpunkt zu erfolgen, um einen effektiven und wirksamen Jugendschutz zu gewährleisten. Ziel der Beratung des Anbieters ist es, die Belange des Jugendschutzes zur Geltung zu bringen. Der Jugendschutzbeauftragte soll aber auch der Aufsicht und der Selbstkontrolle als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Die Funktion des Jugendschutzbeauftragten als Ansprechpartner für den Nutzer umfasst neben der Beratung der Erziehungsberechtigten und Weitergabe von Informationen im Hinblick auf bestehende technische Sicherungsmöglichkeiten auch die Entgegennahme von Hinweisen von Rezipienten auf mögliche jugendgefährdende Inhalte und deren Weiterleitung an den Anbieter. Hierdurch wurde die Funktion des Jugendschutzbeauftragten erheblich gestärkt, nachdem er nun auch im Außenverhältnis gegenüber dem Nutzer als Ansprechpartner auftreten kann und soll.

Die Jugendschutzbeauftragten der Anbieter sollen in einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch eintreten.

Die Nichtbestellung eines Jugendschutzbeauftragten stellt einen Verstoß gegen § 7 JMStV dar und kann mit einem Bußgeld bis 500.000,- € § 24 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. Abs. 3 JMStV geahndet werden.